

URHEBERRECHT UND KOMMUNALHAFTUNG

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG UND GESETZGEBUNG IM ZEITRAUM 2014–2019

von Armin Braun

Ziel des nachfolgenden Beitrages ist es, allen im kommunalen Bereich mit urheberrechtlich geschützten Werken Beschäftigten einen aktuellen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im Urheberrecht in den vergangenen fünf Jahren zu vermitteln. Im Mittelpunkt stehen dabei sowohl aktuelle Rechtsprechung zu ausgewählten Problemkreisen als auch gesetzgeberische Aktivitäten mit kommunalem Bezug. Der Artikel versteht sich als Update zum Beitrag des Verfassers „Urheberrecht und Kommunalhaftung“, BADK-Information 3/2014, 127. Hinsichtlich der praktischen Relevanz ist im Berichtszeitraum eine nochmals deutliche Zunahme der Fälle zu verzeichnen, die den kommunalen Internetauftritt betreffen. Die digitale Urheberrechtsverletzung ist also weiter auf dem Vormarsch.

WERKSCHUTZ

Gelegentlich stellt sich die Frage, ob ein Werk überhaupt urheberrechtsschutzfähig ist, was in den allermeisten Fällen, beispielsweise bei Fotos, Texten und Kartenmaterial unproblematisch zu bejahen ist. Dass aber auch hier gelegentlich gewisse Hürden bestehen, die nicht ohne weiteres zu überwinden sind, zeigt anschaulich ein **Urteil des OLG Frankfurt/Main vom 12.06.2019**. In dieser Entscheidung ging es um den Werkschutz für ein von einem Grafikdesigner entworfenes **Logo**. Im konkreten Fall hat das OLG Frankfurt/Main dem Logo (bestehend aus einem englischen Wort und einem vorangestellten Zeichen) den Werkcharakter im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG verwehrt. Nicht urheberrechtlich sei ein solches Logo, wenn der Grafiker sich vorbekannter Farb- und Formelemente bediene und die gestalterische Arbeit dem Gebrauchszweck geschuldet sei bzw. nicht über eine rein handwerkliche Tätigkeit hinausgehe. Notwendig sei vielmehr, dass die ästhetische Wirkung der Gestaltung nicht allein dem Gebrauchszweck geschuldet sei, sondern auf einer künstlerischen

Leistung beruhe. An der erforderlichen eigenschöpferischen künstlerischen Note fehle es bei dem streitgegenständlichen Logo. Dem stehe insbesondere auch nicht entgegen, dass die Entwicklung des Logos bis zur Freigabe einen Zeitraum von über einem Jahr eingenommen habe und mehrfache Änderungen und Ergänzungen beinhaltet.¹⁾ Das Urteil liegt auf einer Linie mit der bisherigen Rechtsprechung sowohl des BGH als auch anderer Instanzgerichte.²⁾

UNTERLASSUNGSANSPRUCH

Vor Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ist in jedem Fall sicherzustellen, dass eine professionelle Entfernung des beanstandeten Werkes von der Homepage erfolgt, so dass das Werk auch auf Umwegen über die URL keinesfalls wieder auffindbar ist. Selbst bei vollständiger Löschung der Inhalte auf dem betreffenden Server verbleiben eventuell Suchmaschinenergebnisse, die auf die gelöschten Inhalte hinweisen. Die Frage, ob gegen den Verletzer auch ein Anspruch besteht, die Löschung dieser sogenannten Cacheinhalte zu erwirken, war in der neueren Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte umstritten. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob und in welchem Umfang der Verletzer verpflichtet ist, zumindest bei gängigen Suchmaschinen die Löschung der Suchergebnisse zu beantragen.³⁾ Der **BGH** hat diese Frage mittlerweile durch **Beschluss vom 12.07.2018** eindeutig bejaht, indem er dem Unterlassungsgläubiger aufgegeben hat, durch

Einwirkung auf gängige Suchmaschinen dafür Sorge zu tragen, dass das urheberrechtlich geschützte Werk nicht weiter aus dem Cache der Suchmaschinen abgerufen werden kann.⁴⁾ Die Folge unzureichender Entfernung des Werkes ist eine von keiner Versicherung zu übernehmende Vertragsstrafe. Bei anwaltlicher Vertretung des Urhebers resultiert ein Großteil der Anwaltskosten aus dem Unterlassungsanspruch. Vor diesem Hintergrund ist jeweils eine sorgfältige Prüfung notwendig, ob der angesetzte Streitwert für die Unterlassung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung angemessen ist.⁵⁾ Der **BFH** hat mit **Urteil vom 13.02.2019** entschieden, dass urheberrechtliche Abmahnungen umsatzsteuerpflichtig sind.⁶⁾ Dies hat zur Folge, dass der Urheberrechtsverletzer auch dem vorsteuerabzugsberechtigten Urheber die anfallende Mehrwertsteuer, insbesondere auf Anwaltskosten, erstatten muss, weil für diesen insoweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Allerdings ist gegen die vorgenannte Entscheidung des BFH derzeit noch eine Verfassungsbeschwerde anhängig.⁷⁾

SCHADENBERECHNUNG

MFM-Empfehlungen für Fotos

Bei der Geltendmachung fiktiver Lizenzgebühren und zusätzlicher Schadenersatzansprüche in Form sogenannter Verletzerzuschläge wegen Nichtnennung des Urhebers stützen sich Urheber, Fotoagenturen und die sie vertretenden Rechtsanwälte bei Fotos ganz überwiegend auf die Honorarempfehlungen der Mittelstandsgesellschaft Foto-Marketing (MFM-Empfehlungen). Bei der Schadenberechnung nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie ist stets zu fragen, was vernünftige Vertragspartner bei Abschluss eines Lizenzvertrages als Vergütung für die Benutzungshandlung des Verletzers vereinbart hätten. Hierfür ist der objektive Wert der angemessenen Nutzungsberechtigung zu ermitteln, der in der angemessenen

ARMIN BRAUN
ist Volljurist und seit 1.7.1993 als Referent für Haftpflichtschäden bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG tätig. Er bearbeitet in deren Geschäftsstelle Köln seit Juli 2010 in Spezialzuständigkeit das Urheber- und Informationsrecht.

und üblichen Lizenzgebühr besteht.⁸⁾ In jüngster Zeit werden die MFMEmpfehlungen in der Rechtsprechung zunehmend kritisch gesehen. So fordert das **OLG Köln** in seiner aktuellen **Entscheidung vom 11.01.2019 „Palast der Republik“** nicht nur, dass eine Inanspruchnahme nur für professionelle Fotografen in Betracht kommt, sondern zusätzlich ein Nachweis durch Vorlage entsprechender Rechnungen erfolgen muss, dass Lizenzen in ähnlicher Höhe in der Vergangenheit tatsächlich auch erzielt worden sind.⁹⁾ Der **BGH** hat in seiner aktuellen **Entscheidung „Sportwagenfoto“ vom 13.09.2018** zu Recht darauf hingewiesen, dass maßgebliche Bedeutung einer zur Zeit der Verletzungshandlung am Markt durchgesetzten eigenen Lizenzierungspraxis des Rechteinhabers zukommt. Fehlt es hieran, liege es für die Festsetzung einer angemessenen Lizenzgebühr nahe, branchenübliche Vergütungssätze und Tarife als Maßstab heranzuziehen, wenn sich in dem maßgeblichen Zeitraum eine solche Übung herausgebildet habe. Im konkreten Fall sei das Berufungsgericht aber nicht gehalten gewesen, die MFMEmpfehlungen bei seiner Schadensschätzung heranzuziehen. Es erscheine bereits fraglich, ob diese von einer Interessenvertretung der Anbieterseite erstellten Empfehlungen überhaupt branchenübliche Vergütungssätze enthielten. Jedenfalls sei nichts dafür ersichtlich, dass diese Empfehlungen üblicherweise zur Bestimmung der Vergütung für eine Nutzung von Fotografien im Internet Anwendung finden, die nicht von professionellen Marktteilnehmern erstellt worden sind.¹⁰⁾

CC-Lizenzen

Bei sogenannten CC-Lizenzen (Creative Commons Attribution-Non-Commercial-Lizenzen) geht es – vereinfacht formuliert – um Lizenzen, die kostenlos genutzt werden können unter der Voraussetzung, dass der Urheber ordnungsgemäß vom Verwender genannt wird. Die Praxis zeigt, dass Letzteres von den Nutzern leider gar nicht so selten vergessen oder übersehen wird. Die Frage, ob überhaupt und in welchem Umfang die Nichtnennung des Urhebers bei der Nutzung von CC-Lizenzen Schadensersatzansprüche auslöst, ist höchstrichterlich bislang noch nicht geklärt. Das **OLG Köln** hat dies in zwei Entscheidungen aus den Jahren 2014 und 2018 rechtskräftig abgelehnt¹¹⁾, da kein materieller Schaden entstanden

sei. Genau entgegengesetzt hat das **LG München** entschieden und den vollen Schadenersatz entsprechend der eingeklagten Vertragsstrafe zugesprochen.¹²⁾ Zu einer differenzierten Lösung mit vergleichsweise geringen Schadenersatzansprüchen sind das Kammergericht Berlin gelangt sowie das **LG Frankfurt/Main**, ferner das **AG München** und das **AG Köln**. Maßgeblich für die Entscheidung der vorgenannten Gerichte war hierbei, dass ein Fotograf, der bei gleichzeitiger Urhebernennung seine Fotos auf einem Bildportal kostenlos anbietet, sich offenbar erst einmal einen entsprechenden Namen machen müsse, weshalb gerade für diesen Personenkreis die Urhebernennung wichtig sei und aus der Nichtnennung ein Schaden resultiere. Dieser sei aber folgerichtig deutlich niedriger zu bemessen als bei einem bereits etablierten Profifotografen.¹³⁾ Vor dem Hintergrund dieser uneinheitlichen Rechtsprechung der Instanzgerichte kann man also in der Regulierungspraxis mit guten Gründen unter Hinweis auf die Entscheidungen des **OLG Köln** die Leistung jeglichen Schadenersatzes ablehnen. Ebenso gut vertreten lässt sich selbstverständlich ein außergerichtlicher Vergleich auf überschaubarem Niveau in einer Größenordnung auf Grundlage der vorerwähnten Entscheidungen des Kammergerichts, des **LG Frankfurt/Main**, des **AG München** und des **AG Köln**. Wünschenswert wäre zu dieser Problematik eine höchstrichterliche Klärung durch den **BGH**. Das **OLG Köln** hatte in der Entscheidung aus dem Jahre 2014 die Revision zugelassen, die von Klägerseite aber nicht durchgeführt worden ist, während in der Entscheidung aus dem Jahre 2018 überraschenderweise die Revision nicht zugelassen worden ist.

Fiktive Lizenzgebühren für Kartenmaterial?

In jüngster Zeit reagiert die Rechtsprechung zunehmend kritisch auf Lizenzgebühren von Kartenherstellern, die ausschließlich auf eine Preisliste gestützt werden, wobei fraglich ist, ob Lizenzgebühren in dieser Höhe heutzutage überhaupt am Markt zu erzielen sind.

So hat das **OLG Frankfurt/Main** jüngst in einem **Urteil vom 11.12.2018**¹⁴⁾ zu Recht gefordert, dass der Kartenhersteller eine ausreichende Anzahl anonymisierter Rechnungen vorlegt, aus denen sich ergibt, dass er diese Erlöse im maßgeblichen Zeit-

raum tatsächlich am Markt erzielt hat. Dabei will das **OLG Frankfurt/Main** allerdings auch solche Rechnungen berücksichtigen, wo ein Lizenzvertrag auf Grundlage der Preisliste des Kartenherstellers erst im Zuge und als Folge einer Abmahnung zustande gekommen ist.

Noch einen Schritt weiter ist das **OLG München** in einem noch nicht rechtskräftigen aktuellen **Urteil vom 11.04.2019** gegangen.¹⁵⁾ Es hat anders als das **OLG Frankfurt/Main** gerade solche, nicht auf wirklich freiwilliger Basis zustande gekommenen Lizenzverträge nicht berücksichtigt und mangels Vorlage einer hinreichenden Anzahl einschlägiger Rechnungen aus eigener Sachkunde statt einer geforderten Lizenzgebühr i.H.v. 1.620 €/jährlich für einen Kartenausschnitt der Größe DIN A4 eine Lizenzgebühr i.H.v. 150 €/jährlich im Wege der richterlichen Schätzung festgesetzt und geht bei einem Kartenausschnitt im Format DIN A6 lediglich von einer Lizenzgebühr i.H.v. 50 €/jährlich aus. Aufgrund einer entscheidungserheblichen Abweichung von dem vorgenannten Urteil des **OLG Frankfurt/Main** und einem weiteren Urteil des **OLG Karlsruhe** aus dem Jahre 2013 hat das **OLG München** die Revision zugelassen, die derzeit beim **BGH** anhängig ist.¹⁶⁾ Der Ausgang des Revisionsverfahrens bleibt mit Interesse abzuwarten.

KOMMUNALE HOMEPAGE

Allein die Tatsache, dass ein Werk bei einer Suche nach kostenlosen Bildern im Internet gefunden wird, lässt nicht den Rückschluss zu, dass dieses urheberrechtlich nicht geschützt ist und ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht werden darf. Wer so verfährt, begeht eine fahrlässige Urheberrechtsverletzung, wenn er ein urheberrechtlich geschütztes Bild öffentlich zugänglich macht.¹⁷⁾ Selbst wenn über ein entsprechendes Bildportal beispielsweise ein Foto rechtmäßig kostenlos erworben wird, wird von den Nutzern häufig übersehen, dass in jedem Fall eine ordnungsgemäße Nennung des Urhebers zu erfolgen hat, um sich nicht allein wegen fehlender Urhebernennung berechtigten Schadenersatzansprüchen auszusetzen. Dabei sollte man sich im Zweifel auch nicht darauf verlassen, dass ein sogenanntes „mouseover“, bei dem die Urhebernennung erst sichtbar wird, wenn der Nutzer mit

der PC-Maus über die Bildoberfläche fährt, als Urheberrnennung genügt. Dies ist letztlich eine noch nicht abschließend geklärte Rechtsfrage. Von den Urhebern wird dies aber regelmäßig nicht als ordnungsgemäße Urheberrnennung angesehen und bei entgegenstehenden Lizenzbedingungen auch von verschiedenen Gerichten nicht als solche akzeptiert.¹⁸⁾

SCHRANKEN DES URHEBERRECHTS

Zitatrecht gemäß § 51 UrhG

Von ganz aktueller Bedeutung ist die **Verwendung eines Kartenausschnitts als Bestandteil eines auf der kommunalen Homepage veröffentlichten Gutachtens**. Einer aktuellen Entscheidung des OLG Hamm lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die beklagte Stadt veröffentlichte auf ihrer Homepage eine von ihr bei einem spezialisierten Planungsbüro in Auftrag gegebene Wirtschaftsstrukturanalyse. Auf Seite 88 dieser Wirtschaftsstrukturanalyse war ein urheberrechtlich geschützter Kartenausschnitt der Klägerin ohne deren Zustimmung und ohne deren Nennung als Urheber wiedergegeben. Der Kartenausschnitt wurde neben einem Luftbild der Ortslage platziert und befand sich unterhalb einer textlichen Darstellung der Ortslage, die auch u.a. die Beschreibung der Verkehrsanbindung enthielt. Der klagende Kartenhersteller macht gegen die Stadt im Wege der Abmahnung und nachfolgender Klage einen strafbewehrten Unterlassungsanspruch wegen Verletzung seines Urheberrechtes geltend. Das LG Bochum hat die Klage unter Hinweis auf das Zitatrecht gemäß § 51 S. 2 Ziffer 1 UrhG durch Urteil vom 15.02.2018 abgewiesen.¹⁹⁾ Auf die Berufung der Klägerin hat das OLG Hamm durch Urteil vom 21.02.2019 das Urteil des LG Bochum aufgehoben und der Klage rechtskräftig in vollem Umfang stattgegeben. Das **OLG Hamm** hat in seinem **Urteil vom 21.02.2019** entschieden, dass die Veröffentlichung eines Kartenausschnittes im Internet ohne Zustimmung und Nennung des Urhebers selbst dann kein urheberrechtlich zulässiges Zitat im Sinne von § 51 S. 2 Ziffer 1 UrhG ist, wenn der Kartenausschnitt in ein selbständiges wissenschaftliches Werk aufgenommen wird. Für ein zulässiges Zitat fehle es bereits an der formalen Voraussetzung der Quellenangabe. Die Ein-

fügung eines Kartenausschnitts in ein Gutachten diene materiell keinem Zitat Zweck, wenn der Kartenausschnitt lediglich eine gutachterliche Beschreibung vervollständigt und illustriert und dem Gutachtenverfasser nur dazu dient, sich die Erstellung einer eigenschöpferischen kartographischen Darstellung zu ersparen. Die Zitierfreiheit gestatte es nicht, das andere Werk um seiner selbst willen zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen. Das Gericht fordert, die beklagte Stadt habe vor der Internet-Veröffentlichung des Gutachtens der beauftragten Fachfirma sich über ihre urheberrechtlichen Befugnisse einschließlich der in dem Gutachten enthaltenen Bilder und sonstigen Abbildungen vergewissern müssen, namentlich über eventuell bestehende Rechteketten. Dies habe die beklagte Stadt schuldhaft unterlassen. Anlass für die Zulassung der Revision hat das OLG (leider) nicht gesehen.²⁰⁾

Die Entscheidung des OLG Hamm überzeugt den Verfasser nicht. Sie führt im Ergebnis dazu, dass kommunale Gebietskörperschaften vor der Veröffentlichung von bei Dritten in Auftrag gegebenen Gutachten auf der Homepage etwa im Rahmen eines Einzelhandelskonzeptes sich detailliert selbst vergewissern müssen, dass die Autoren solcher Gutachten Kartenausschnitte ordnungsgemäß zitieren und zuvor entsprechende Lizenzen bei den Kartenherstellern erworben haben. Dies ist in der Praxis kaum leistbar und zumutbar. Zwar kommen im Innenverhältnis im Falle einer Haftung der kommunalen Gebietskörperschaft Regressansprüche gegen die Auftragnehmer solcher Gutachten infrage. Diese können ihre Grundlage aber nur in einer zuvor getroffenen vertraglichen Vereinbarung finden. Folglich kann aus haftungsrechtlicher Sicht nur dringend empfohlen werden, dass im Rahmen eines Vertrages zwischen den Beteiligten der Dritte eine urheberrechtliche Konformität seines Werkes zusagt und den Auftraggeber im Übrigen von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Urheberrechtsverletzungen freistellt. Selbst bei einer solchen vertraglichen Vereinbarung trägt der Auftraggeber letztlich aber das Insolvenzzrisiko des Auftragnehmers.

Das Urteil des OLG Hamm ist die erste obergerichtliche Entscheidung zu der in Rede stehenden speziellen Rechtsfrage. Die Entscheidung liegt auf einer Linie mit einem von Klägerseite in das Verfahren eingeführten unveröffentlichten Urteil des LG

Stuttgart, wo das Gericht in seiner Klage stattgebenden Entscheidung ebenso argumentiert hatte.²¹⁾ Die Thematik ist von erheblicher praktischer Bedeutung, da zunehmend verschiedene (anwaltlich vertretene) Kartenhersteller offenbar im Wege systematischer Suche vermehrt auf solche „versteckten“ Kartenausschnitte stoßen und konsequent gegen diejenigen, die solche Kartenausschnitte im Rahmen größerer Werke öffentlich wiedergeben, Unterlassungs-, Beseitigungs-, Auskunft- und Schadensersatzansprüche geltend machen.

Das Zitatrecht gemäß § 51 UrhG steht auch im Mittelpunkt einer **Entscheidung des OLG Frankfurt/Main vom 18.04.2018**. Dort ging es darum, ob umfangreiche Zitate aus der Rede eines Autors, eingebettet in einen Artikel über diese Rede, noch vom Zitatrecht gedeckt sind. Das OLG Frankfurt/Main hat dies bejaht und die Klage des Autors abgewiesen. Das OLG Frankfurt/Main betont, dass auch umfangreiche Zitate aus einer Rede innerhalb einer sich mit dieser auseinandersetzenden Berichterstattung zulässig sind. Dem Zitatrecht unterfielen auch in öffentlicher Rede gehaltene Sprachwerke, unabhängig davon, ob die Rede vor der Zitierung schriftlich erschienen ist. Das OLG Frankfurt/Main hat den zulässigen Zitat Zweck insbesondere daraus hergeleitet, dass umfangreiche Zitate vorliegend dazu dienen, die geistige Auseinandersetzung mit fremden Werken zu erleichtern. Die umfangreichen Zitate seien nicht nur zur Illustration verwendet worden, sondern als Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen des Zitierenden.²²⁾ Insoweit unterscheidet der zugrunde liegende Sachverhalt sich also grundlegend von dem der Entscheidung des OLG Hamm zugrunde liegenden.

Veröffentlichung im Rahmen amtlicher Werke gemäß § 5 Abs. 1 UrhG

Einem noch nicht rechtskräftigen **Urteil des OLG Zweibrücken vom 28.02.2019** lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die beklagte rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde veröffentlichte auf ihrer Homepage ein von einem privaten Planungsbüro erstelltes Exposé zur Darlegung einer baurechtlich „atypischen Fallgestaltung“ im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Verfahrens zur Umgestaltung eines Supermarktes. Hiermit wollte

die Beklagte der sie treffenden Pflicht gem. § 4 a Abs. 4 BauGB genügen, die entsprechenden Unterlagen „in das Internet einzustellen“. Das Exposé enthielt eine Karte, an der die Klägerin die ausschließlichen Nutzungsrechte hält. Um ein Nutzungsrecht an dem streitgegenständlichen Kartenmaterial hatte die Beklagte bei der Klägerin weder nachgesucht noch ein solches erhalten. Der klagende Kartenhersteller macht gegen die Verbandsgemeinde im Wege der Abmahnung und nachfolgender Klage einen strafbewehrten Unterlassungsanspruch wegen Verletzung ihres Urheberrechtes geltend. Das LG Frankenthal (Pfalz) hat durch Urteil vom 06.03.2018 die Klage des Kartenherstellers abgewiesen. Es hat die Nutzung der Karte im konkreten Fall als Bekanntmachung mit rechtlicher Wirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 UrhG angesehen und dem Allgemeininteresse an der Publizität amtlicher Äußerungen den Vorrang vor dem Urheberrecht eingeräumt.²³⁾ Auf die Berufung der Klägerin hat das Pfälzische OLG Zweibrücken durch Urteil vom 28.02.2019 die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und der Klage stattgegeben. Anders als das Landgericht hat das OLG die Annahme eines „amtlichen Werks“ im Sinne von § 5 UrhG abgelehnt, weil es sich hierbei um eine Ausnahmvorschrift handele, die eng auszulegen sei. Die Vorschrift rechtfertige es nicht, Werke, die ursprünglich nicht zu amtlichen Zwecken erstellt wurden und demzufolge Urheberrechtsschutz genossen haben, zu amtlichen Äußerungen „umzuwidmen“. Ein besonderes Publizitätsinteresse an dem streitgegenständlichen Kartenmaterial hat das OLG abgelehnt. Der Senat hat die Revision zum BGH zugelassen, weil es bei der Anwendung von § 5 Abs. 1 UrhG um die Austarierung der Reichweite der Schutzsphäre des Urhebers auf der einen und des Allgemeininteresses an der Publizität von „amtlichen Werken“ auf der anderen Seite geht. Dabei habe die Frage, ob die Urheberrechtsfreiheit nach § 5 Abs. 1 UrhG für ein sogenanntes amtliches Werk auch dann eintritt, wenn der private Rechthalter der Verwendung seines Werkes hierfür nicht zugestimmt hat, grundsätzliche Bedeutung und könne sich auch künftig in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen erneut stellen und sei vom BGH bislang noch nicht entschieden.²⁴⁾ Derzeit ist die Revision beim BGH anhängig²⁵⁾, deren Ausgang mit Spannung abzuwarten bleibt.

„Panoramafreiheit“²⁶⁾ gemäß § 59 UrhG (Werke an öffentlichen Plätzen)

In dem Urteil des BGH vom 27.04.2017 „AIDA Kussmund“ blieb die Klage einer Kreuzfahrtveranstalterin wie bereits in den Vorinstanzen auch beim BGH erfolglos. Die Kreuzfahrtveranstalterin hatte ihre Kreuzfahrtschiffe mit dem sogenannten „Aida Kussmund“ dekoriert. Für dieses von einem bildenden Künstler geschaffene Motiv hatte dieser der Klägerin das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt. Der beklagte Reiseveranstalter hatte auf seiner Internetseite ein Foto der Seitenansicht eines Schiffes der Klägerin mit dem streitgegenständlichen Motiv eingestellt. Die Klägerin forderte Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes durch die Beklagte, ferner Auskunftserteilung und Schadenersatz. Der BGH hat die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes durch den Beklagten als von der Schrankenregelung des § 59 Abs. 1 S. 1 UrhG gedeckt angesehen. Der BGH hat dies maßgeblich damit begründet, dass ein Werk sich „an“ öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindet, wenn es von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus wahrgenommen werden kann, unabhängig davon, ob das Werk selbst für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Es genüge, dass der Ort für jedermann frei zugänglich sei, unabhängig davon, ob in öffentlichem oder privatem Eigentum stehend. Die Aufzählung in § 59 Abs. 1 S. 1 UrhG sei nur beispielhaft und nicht abschließend. Die Bestimmung erfasse alle Orte, die sich unter freiem Himmel befinden. Ein Werk befinde sich auch dann „an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen“, wenn es den Ort wechsle und es sich bei den verschiedenen Orten, an oder auf denen sich das Werk befinde, um öffentliche Orte handle. Es sei dort auch „bleibend“, wenn es sich nicht nur vorübergehend dort befinde, also für längere, meist unbestimmte Zeit an öffentlichen Orten bleibe.²⁷⁾ Die Entscheidung des BGH stärkt in begrüßenswerter Weise die sogenannte „Panoramafreiheit“.

INTERNETLINKS²⁸⁾

Spezielle Rechtsprobleme können sich ergeben, wenn auf einer kommunalen Homepage ein sogenannter „Hyperlink“ auf die Seite eines Dritten gesetzt wird. Hier hat der BGH

zunächst in seiner Grundsatzentscheidung „Paperboy“ entschieden, dass durch das Setzen eines Hyperlinks auf eine vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemachte Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nicht eingegriffen wird. Gleiches gelte für das Setzen von Hyperlinks auf Artikel als Bestandteile einer öffentlich zugänglich gemachten Datenbank im Internet.²⁹⁾ Später hat der BGH diese Entscheidung fortentwickelt in dem sogenannten „Session-ID“-Urteil. Danach greift das Setzen eines Hyperlinks dann in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes aus § 19a UrhG ein, wenn der Berechtigte sich einer technischen Schutzmaßnahme bedient, um den öffentlichen Zugang zu einem geschützten Werk nur auf dem Weg der Startseite seiner Webseite zu eröffnen und durch das Setzen des Hyperlinks diese Schutzmaßnahme umgangen wird. Bei der technischen Schutzmaßnahme muss es sich nicht um eine wirksame technische Schutzmaßnahme im Sinne des § 95 a UrhG handeln. Es reicht aus, dass die Schutzmaßnahme den Willen des Berechtigten erkennbar macht, den öffentlichen Zugang zu dem geschützten Werk nur auf dem vorgesehenen Weg zu ermöglichen.³⁰⁾ Fraglich ist, ob Vorgenanntes auch für sogenanntes „Framing“ gilt, bei welchem statt der unmittelbaren Weiterleitung auf eine fremde Homepage sich ein neues Fenster öffnet, welches den Eindruck erweckt, man befinde sich noch auf der ursprünglich aufgerufenen Homepage. Gegenstand dieser Frage ist ein Vorabentscheidungsersuchen des BGH an den EuGH „Deutsche Digitale Bibliothek“ vom 25.04.2019 mit folgender Fragestellung: „Stellt die Einbettung eines mit Einwilligung des Rechteinhabers auf einer frei zugänglichen Internetseite verfügbaren Werks in die Internetseite eines Dritten im Wege des Framing eine öffentliche Wiedergabe des Werkes im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG dar, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die der Rechteinhaber getroffen oder veranlasst hat?“³¹⁾ Das Kammergericht Berlin als Vorinstanz hatte in seinem Urteil vom 18.06.2018 „Framing-schutz“ diese Frage verneint.³²⁾

Mit der Entscheidung „Die Realität“ vom 16.05.2013 hatte der BGH bereits ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet mit folgender Fragestellung: „Stellt die

Einbettung eines auf einer fremden Internetseite öffentlich zugänglich gemachten fremden Werkes in eine eigene Internetseite unter Umständen, wie sie im Ausgangsverfahren vorliegen, eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG dar, auch wenn das fremde Werk damit nicht für ein neues Publikum wiedergegeben wird und die Wiedergabe nicht nach einem spezifischen technischen Verfahren erfolgt, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet?³³⁾ Der BGH wollte die Vorlagefrage (weiterhin) bejahen.³⁴⁾ Der EuGH hat die Vorlagefrage zwischenzeitlich durch **Urteil vom 21.10.2014** verneint.³⁵⁾ In der **Entscheidung „Die Realität II“ vom 09.07.2015** hat der BGH folgerichtig eine öffentliche Wiedergabe jedenfalls dann verneint, wenn die ursprüngliche Wiedergabe, auf welche sich das „Framing“ bezieht, rechtmäßig erfolgt ist und den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das OLG zurückverwiesen.³⁶⁾

In einem **Urteil vom 08.09.2016** hat der EuGH mittlerweile entschieden, dass zwar das Setzen eines Hyperlinks auf eine Webseite zu urheberrechtlich geschützten Werken, die ohne Erlaubnis des Urhebers auf einer anderen Webseite veröffentlicht wurden, keine „öffentliche Wiedergabe“ darstellt, dies aber nur unter der Voraussetzung, dass dies ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke geschieht. Werden diese Hyperlinks dagegen mit Gewinnerzielungsabsicht bereitgestellt, sei die Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung auf der anderen Webseite zu vermuten.³⁷⁾ Als erstes deutsches Gericht hat zwischenzeitlich das **LG Hamburg** in einem einstweiligen Verfügungsverfahren mit **Beschluss vom 18.11.2016** entschieden, dass die Betreiber kommerzieller Webseiten für Links auf Webseiten mit urheberrechtsverletzenden Inhalten haften. Sie müssten sich durch Nachforschungen vergewissern, ob der verlinkte Inhalt rechtmäßig zugänglich gemacht worden sei.³⁸⁾

In dem „**Córdoba-Beschluss**“ vom **23.02.2017** hat zwischenzeitlich der BGH dem EuGH zur **Vorabentscheidung** folgende Frage vorgelegt: „Stellt die Einfügung eines auf einer fremden Internetseite mit Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers für alle Internetnutzer frei zugänglichen Werkes in eine eigene öffentlich zugäng-

liche Internetseite ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG dar, wenn das Werk zunächst auf einen Server kopiert und von dort auf die eigene Internetseite hochgeladen wird?“³⁹⁾ Der EuGH hat diese Frage mittlerweile durch **Urteil vom 07.08.2018** bejaht.⁴⁰⁾ Daraufhin ist es in dem **Urteil des BGH „Córdoba II“ vom 10.01.2019** letztlich bei der zweitinstanzlichen Verurteilung des beklagten Landes NRW im Hinblick auf den geltend gemachten Unterlassungsanspruch geblieben.⁴¹⁾

URHEBERRECHT UND SCHULHOMEPAGE

Eine bis in die jüngste Zeit ungeklärte Rechtsfrage von erheblicher praktischer Bedeutung war die Frage, wer im Falle von **Urheberrechtsverletzungen auf einer Schulhomepage** der richtige Anspruchsgegner ist. Zumindest in Nordrhein-Westfalen wurde und wird zumindest bis in die jüngste Vergangenheit noch von den Bezirksregierungen die Rechtsauffassung vertreten, richtiger Anspruchsgegner sei der Schulträger, also in aller Regel die Kommune oder der Kreis.⁴²⁾ Der Verfasser ist demgegenüber stets davon ausgegangen, dass der Schulträger für den Sachaufwand zuständig ist, also beispielsweise für die Anschaffung von Computern für Unterrichtszwecke. Der Schulträger hat aber in der Regel keinerlei Einfluss auf die Nutzung der schuleigenen Computer, so dass richtiger Anspruchsgegner bei Urheberrechtsverletzungen auf einer Schulhomepage nur der Dienstherr des Lehrpersonals sein kann, bei einer öffentlichen Schule also das jeweilige Land. Diese Rechtsauffassung hinsichtlich der ausschließlichen Passivlegitimation der Anstellungskörperschaft bei Urheberrechtsverletzungen auf einer Schulhomepage wird bestätigt durch drei rechtskräftige Urteile des LG Magdeburg, des OLG Celle und des OLG Frankfurt/Main am Main.⁴³⁾

Sie ist ebenfalls bestätigt worden durch insoweit rechtskräftiges Urteil des LG Hamburg vom 22.01.2013. Nach Auffassung des LG Hamburg ist für die öffentliche Zugänglichmachung der auf einer Internetseite eingestellten Inhalte regelmäßig der Betreiber der Internetseite verantwortlich, da dieser Zugriff auf diese hat und bestimmen kann, welche Inhalte darauf eingestellt werden. Dies

ist regelmäßig beim Schulträger nicht der Fall. Dies folge in NRW insbesondere auch nicht aus §§ 78, 79 Schulgesetz NRW. Das LG Hamburg hat in seiner Entscheidung aber angedeutet, ohne dass es in diesem Rechtsstreit hierauf angekommen wäre, dass etwas anderes möglicherweise gelten könne, wenn der Schulträger als Verantwortlicher im Impressum der Schulhomepage genannt wird.⁴⁴⁾ Nach Auffassung des Verfassers kann dies kein taugliches Abgrenzungskriterium sein, solange es an jeglichem Einfluss des Schulträgers auf die Inhalte der Schulhomepage fehlt. Gleichwohl kann im Rahmen äußerster SchADVorsorge den Schulträgern nur dringend empfohlen werden, keine inhaltliche Verantwortung für eine Schulhomepage über die Namensnennung im Impressum zu übernehmen, soweit dies nicht mit tatsächlicher Einflussnahme auf die Inhalte der Schulhomepage verbunden ist. Das vorgenannte Urteil des LG Hamburg ist durch Berufungsurteil des OLG Hamburg auf die Berufung des beklagten Landes in der Sache selbst teilweise abgeändert worden, ohne allerdings die Passivlegitimation des Landes infrage zu stellen.⁴⁵⁾ Diese Entscheidung und damit die Passivlegitimation des Landes als Dienstherr der Lehrer hat zwischenzeitlich der BGH mit **Urteil vom 10.01.2019 „Córdoba II“** bestätigt.⁴⁶⁾ Von besonderem Interesse an dieser Entscheidung ist darüber hinaus, dass das beklagte Land urheberrechtlich nur als Störer auf Unterlassung haftet, nicht aber auf Schadenersatz. Eine vom BGH geprüfte und verneinte Amtshaftung auf Schadenersatz scheidet letztlich gemäß § 839 Abs. 1 S. 2 BGB an der anderweitigen Ersatzmöglichkeit in Person der Schülerin, die das streitgegenständliche Foto auf die Schulhomepage eingestellt hatte.

EINRICHTUNG ÖFFENTLICHER WLAN-NETZE DURCH KOMMUNEN

Mit zuvor noch vollkommen ungeklärten Rechtsfragen sind die Kommunen aufgrund der **Forderung nach einem mobilen Internet über WLAN für jedermann in deutschen Städten** konfrontiert worden, wie es die Regierungsfractionen im seinerzeitigen Koalitionsvertrag⁴⁷⁾ als Ziel für die Legislaturperiode 2013 – 2017 vorgegeben hatten. Als eines der zu lösenden Probleme nannte der

Koalitionsvertrag auf Seite 35 die **Haftung der WLAN-Betreiber**.⁴⁸⁾ Inwieweit der Inhaber eines öffentlichen WLAN-Anschlusses für Urheberrechtsverletzungen durch die Nutzer verantwortlich ist, war seinerzeit höchstrichterlich ungeklärt, und es gab auch kaum instanzgerichtliche Rechtsprechung zu den verschiedenen denkbaren Konstellationen. Zentrale Frage ist, welche Handlungs- und Prüfpflichten solchen Internetanschlussinhabern zumutbar sind.⁴⁹⁾ Sollten diese überspannt werden mit der Folge erheblicher Haftungsrisiken für die Kommunen oder alternativ unzumutbarer Sicherungsmaßnahmen, würde die Forderung der Koalitionspartner wohl nur ein frommer Wunsch bleiben. Die Rechtslage war jedenfalls bis vor kurzem unklar, insbesondere auch für die sogenannte „Freifunklösung“.⁵⁰⁾ So hat der Referentenentwurf des BMWi (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) vom 17.02.2015 zum 2. TMGÄndG (Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes) zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung einer Rechtsverletzung durch Dritte durch Verschlüsselungssysteme gegen unberechtigten Zugriff durch außenstehende Dritte und eine Einwilligungserklärung der Nutzer gefordert, keine Rechtsverletzungen zu begehen. Zu diesem Referentenentwurf gab es meines Erachtens zu Recht kritische Stimmen, da der Sinn öffentlich zugänglicher Hotspots gerade im einfachen Netzzugang für außenstehende Dritte liegt und die geforderte Vorschaltseite letztlich nur als „Feigenblatt“ dient.⁵¹⁾ Der AKHA (Allgemeiner Kommunal Haftpflichtschaden-Ausgleich) hat im Frühjahr 2015 seine Mitglieder, also die meisten der deutschen Kommunalversicherer, in einem Rundschreiben für die Problematik sensibilisiert.⁵²⁾ Die GVV-Kommunalversicherung hat ihre Mitglieder in einem Kurzbeitrag in den GVV-Mitteilungen im Dezember 2015 auf die Problematik hingewiesen und empfohlen, mit der Einrichtung eines öffentlichen WLAN noch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes abzuwarten.⁵³⁾

Zwischenzeitlich war der Gesetzentwurf der Bundesregierung (2. TMGÄndG)⁵⁴⁾ am 02.06.2016 verabschiedet worden und am 27.07.2016 in Kraft getreten. Dort war der ursprünglich neu vorgesehene § 8 Abs. 4 TMG ersatzlos gestrichen worden, aber ohne einen ausdrücklichen Ausschluss von Unterlassungsansprüchen. Hier stellte sich die Frage, ob hierin tatsächlich eine Verbesserung der Rechtslage lag. Es war strittig, ob

diese neue gesetzliche Regelung letztlich einen wirksamen Schutz des WLAN-Betreibers vor Unterlassungsansprüchen gewährleistete. Dagegen sprach die grundsätzlich mögliche Störerhaftung des Access-Providers nach der Rechtsprechung des BGH.⁵⁵⁾ Diese war durch die seinerzeit erfolgte Gesetzesänderung nicht ausgeräumt worden. Dafür sprach allerdings die Gesetzesbegründung, wobei der „Wille des historischen Gesetzgebers“ bei der Auslegung von Gesetzen nur **eine** von mehreren Auslegungsmethoden ist. Als Reaktion auf die **EuGH-Entscheidung vom 15.09.2016**⁵⁶⁾ hat die Bundesregierung zwischenzeitlich selbst Nachbesserungsbedarf gesehen und am 05.04.2017 den Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes“ beschlossen mit dem Ziel, die Störerhaftung von WLAN-Betreibern rechtssicher abzuschaffen. Dieses Gesetz ist am 29.06.2017 verabschiedet worden und am 13.10.2017 in Kraft getreten. Dieses hat Rechtssicherheit geschaffen, spätestens seit der **Entscheidung des BGH vom 26.07.2018 „Dead Island“**. In diesem Urteil hat der BGH einen Unterlassungsanspruch des Urheberrechtshabers seit dem 13.10.2017 verneint. Dieser habe aber unter Umständen einen Sperranspruch gemäß § 7 Abs. 4 TMG n.F.⁵⁷⁾ Der AKHA hatte in einem Rundschreiben an seine Mitglieder vom 22.02.2017 vorher ebenso wie der Verfasser ein noch bestehendes, letztlich aber relativ geringes Restrisiko für die Kommunen, als Betreiber eines offenen WLAN wegen Unterlassungsansprüchen in Anspruch genommen zu werden, gesehen.⁵⁸⁾

Exemplarisch für das gesamte Dilemma des offenen WLAN ist der Fall *Mc Fadden ./.* Sony Music. Auf Vorlage des Landgerichts München I⁵⁹⁾ war ein Verfahren vor dem EuGH anhängig, wo es um die Verantwortlichkeit eines Gewerbetreibenden für Urheberrechtsverletzungen durch Nutzer seines öffentlichen WLAN geht, der dieses seinen Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt hat. In dem gegen diesen Gewerbetreibenden gerichteten Rechtsstreit der Firma Sony wegen des rechtswidrigen Downloads eines musikalischen Werkes durch einen Nutzer dieses WLAN hat das Landgericht München I eine Haftung des WLAN-Betreibers in Erwägung gezogen, aber Zweifel gehabt, ob die Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr einer solchen mittelbaren Haftung entgegensteht. Der EuGH-Generalsekretär

hat in seinen Schlussanträgen vom 16.03.2016 – C-484/14 – eine solche Haftung verneint. Nach seiner Auffassung gilt die Haftungsbeschränkung auch für Personen wie den Kläger. Eine Verpflichtung zur Sicherung des WLAN-Netzes sei mit Europarecht unvereinbar. Unzulässig sei insbesondere eine Anordnung, der der Adressat nur dadurch nachkommen könne, dass er den Internetanschluss stilllegt, mit einem Passwortschutz versieht oder sämtliche über diesen Anschluss laufende Kommunikation daraufhin untersucht, ob das fragliche urheberrechtlich geschützte Werk erneut rechtswidrig übermittelt wird. In seinem **Urteil vom 15.09.2016** ist der **EuGH** dem Antrag seines Generalanwaltes nicht uneingeschränkt gefolgt, der jegliche Verpflichtung zur Sicherung von WLAN-Netzen mit Europarecht für unvereinbar hielt. Vielmehr hat der EuGH in der vorgenannten Entscheidung klargestellt, dass die Mitgliedstaaten die Sicherung des Anschlusses durch Passwort dem Anbieter aufgeben können. Auch die Anonymität der Nutzer könne preisgegeben sein.⁶⁰⁾ Dies hat der bundesdeutsche Gesetzgeber ausdrücklich nicht getan. Genau diese Forderungen hat das LG München, bestätigt vom OLG München zwischenzeitlich für den Zeitraum bis zum 12.10.2017 aufgestellt.⁶¹⁾ Die vorgenannten Entscheidungen der Instanzgerichte sind zwischenzeitlich rechtskräftig bestätigt worden durch **Urteil des BGH vom 07.03.2019 „Bring mich nach Hause“**.⁶²⁾ Rechtssicherheit besteht demgemäß erst seit dem 13.10.2017.

GEMA-GEBÜHREN

Gelegentlich tauchen in der Praxis des Kommunalversicherers auch Schadenfälle auf, wo es um GEMA-Gebühren und hiermit verbundene Verletzerzuschläge wegen Nichtanmeldung von öffentlichen Musikwiedergaben urheberrechtlich geschützter Musikstücke geht. In diesem Zusammenhang gibt es zwei inhaltlich gleichlautende interessante **Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen OLG Kiel vom 07.12.2015**. Gegenstand der Entscheidungen waren von der GEMA gegen eine Stadt geltend gemachte Zahlungsansprüche wegen sämtlicher Veranstaltungen mit öffentlicher Musikwiedergabe während der „Kieler Woche“. Das OLG hat wie bereits die Vorinstanz die Klagen mit der zutreffenden Begründung abgewiesen, dass eine Stadt

im Zusammenhang mit einem Volksfest nicht Veranstalterin oder Mitveranstalterin im urheberrechtlichen Sinne ist und deshalb der GEMA nicht zur Gebührenzahlung verpflichtet, wenn sie lediglich den Veranstaltungsraum zur Verfügung stellt, aber keinen maßgeblichen Einfluss auf die einzelnen öffentlichen Darbietungen mit Livemusik und Tonträgerwiedergabe hat. Ebenso hat das OLG einen pauschalen Schadensersatzanspruch der GEMA gegen die Stadt wegen der Verletzung von Urheberrechten im Stadtgebiet abgelehnt.⁶³⁾

KURZÜBERBLICK ÜBER WEITERE THEMENKREISE

Abschließend soll in aller Kürze noch auf einige weitere interessante Entscheidungen hingewiesen werden. Von haftungsrechtlicher Relevanz ist gelegentlich die Abgrenzung der erlaubten freien Benutzung gemäß § 24 Abs. 1 UrhG von der unerlaubten unfreien Bearbeitung. Mit dieser Abgrenzung befasst sich instruktiv der BGH im Urteil vom 28.07.2016 „auf fett getrimmt“.⁶⁴⁾ Um urheberrechtliche Fragen bei der Veröffentlichung von Fotografien gemeinfreier Kunstwerke geht es im Urteil des BGH vom 20.12.2018 „Museumsfotos“.⁶⁵⁾ Um das haftungsrechtlich gelegentlich auftretende Problem des Entstellungsverbot nach § 14 UrhG geht es im Urteil des BGH vom 21.02.2019 „PHaradiese“.⁶⁶⁾ Dort geht es um den im Ergebnis vom BGH unter Abwägung der Einzelfallumstände abgelehnten Schadenersatzanspruch einer Künstlerin gegen die Vernichtung eines Werkoriginals durch Entfernung einer mit dem Gebäude unlösbar verbundenen Lichtinstallation in einem städtischen Kunstmuseum.⁶⁶⁾ Gerichtszuständigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung des Begriffs der Urheberrechtsstreitsache im Sinne von § 104 Abs. 1 UrhG und landesgesetzlicher Konzentration nach § 105 UrhG stehen im Mittelpunkt von zwei Beschlüssen des BGH vom 07.06.2018 und 06.06.2019 sowie einem Beschluss des OLG Braunschweig vom 21.08.2019.⁶⁷⁾ In dem Urteil vom 15.01.2015 „Motorradteile“ setzt sich der BGH eingehend mit Verjährungsfragen beim unbefugten öffentlichen Zugänglichmachen von Fotos im Internet auseinander.⁶⁸⁾

FAZIT UND AUSBLICK

Das Urheberrecht ist mehr als je zuvor ein höchst dynamisches Rechtsgebiet, wo morgen schon überholt sein kann, was heute noch richtig ist. Es wird geprägt von europarechtlichen Vorgaben, fortlaufender Gesetzgebungstätigkeit und umfangreicher Rechtsprechung. Der Gesetzgeber und die Justiz stehen vor dem Spagat, zwischen den berechtigten Interessen der Urheber und dem Verbraucherschutz einen fairen und gerechten Ausgleich zu finden, auch im Hinblick auf ständig neu auftauchende Problemstellungen (z.B. Drohneneinsatz⁶⁹⁾, Streaming, Schulfunksendungen⁷⁰⁾), mit denen zumindest zunächst die Rechtsprechung konfrontiert wird. Die Zukunft des Urheberrechts wird weiterhin spannend bleiben.

Anmerkungen:

- 1) OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 12.06.2019 – 11 U 51/18 –, juris.
- 2) BGH, Urteil vom 12.05.2011 – I ZR 53/10 –, „Seilzirkus“, MDR 2012, 112; LG Hamburg, Urteil vom 24.04.2012 – 310 O 100/11 –, juris; LG Köln, Urteil vom 27.03.2015 – 14 O 60/15 –, juris.
- 3) Zum Ganzen ausführlich Sakowski, Schuldnerfalle Suchmaschinen-Cache, NJW 2016, 3623.
- 4) BGH, Beschluss vom 12.07.2018 – I ZB 86/17 –.
- 5) Vgl. in neuerer Zeit zur Streitwertbemessung bei Unterlassungsansprüchen im Urheberrecht BGH, Urteile vom 12.05.2016 – I ZR 43/15 – und – I ZR 44/15 –; BGH, Urteil vom 06.10.2016 – I ZR 97/15 –; BGH, Beschluss vom 23.01.2017 – I ZR 265/15 –.
- 6) BFH, Urteil vom 13.02.2019 – XI R 1/17 –, NJW 2019, 1836.
- 7) BVerfG, – 1 BvR 1327/19 –.
- 8) BGH, Urteil vom 26.03.2009 – I ZR 44/06 –, „Resellervertrag“; OLG Hamm, Urteil vom 17.11.2015 – I – 4 U 34/15 –, juris.
- 9) OLG Köln, Urteil vom 11.01.2019 – 6 U 10/16 – „Palast der Republik“.
- 10) BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 187/17 – „Sportwagenfoto“.
- 11) OLG Köln, Urteil vom 31.10.2014 – 6 U 60/14, juris; OLG Köln, Urteil vom 13.04.2018 – 6 U 131/17 –.
- 12) LG München, Urteil vom 10.12.2014 – 21 S 2269/14 –, juris.
- 13) KG, Beschluss vom 07.12.2015 – 24 U 111/15 –, juris; LG Frankfurt/Main, Urteil vom 16.08.2018 – 2-03 O 32/17, juris; AG München, Urteil vom 02.08.2018 – 161 C 8440/18 –; AG Köln, Urteil vom 21.02.2019 – 137 C 211/18 –.
- 14) OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 11.12.2018 – 11 U 88/17 –, juris.
- 15) OLG München, Urteil vom 11.04.2019 – 29 U 3773/17 –, juris.
- 16) BGH, – I ZR 93/19 –.
- 17) LG Frankfurt/Main, Beschluss vom 03.09.2018 – 2 – 03 S 10/18 –, juris.
- 18) AG Düsseldorf, Urteil vom 03.09.2014 – 57 C 5593/14 –, juris; LG München, Urteil vom 17.12.2014 – 37 O 8778/14 –, juris.

- 19) LG Bochum, Urteil vom 15.02.2018 – I-8 O 179/17 –, GVV-Mitteilungen 3/2018, II.
- 20) OLG Hamm, Urteil vom 21.02.2019 – I-4 U 61/18 –, GVV-Mitteilungen 3/2019, III.
- 21) LG Stuttgart, Urteil vom 18.12.2018 – 17 O 742/18 –.
- 22) OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 18.04.2018 – 11 U 107/18 –, juris.
- 23) LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 06.03.2018 – 6 O 187, 17 –.
- 24) Pfälzisches OLG Zweibrücken, Urteil vom 28.02.2019 – 4 U 37/18 –.
- 25) BGH – I ZR 59/19 –.
- 26) Vgl. zur „Panoramafreiheit“ auch Gröhn, Der ordnungsbehördliche Einsatz von Kameratelefonen, BauR 2017, 1614, 1618.
- 27) BGH, Urteil vom 27.04.2017 – I ZR 247/15 –, „AIDA Kussmund“.
- 28) Vgl. hierzu auch Jani/Leenen, Paradigmenwechsel bei Links und Framings, NJW 2016, 3135.
- 29) BGH, Urteil vom 17.07.2003 – I ZR 259/00 –, „Paperboy“.
- 30) BGH, Urteil vom 29.04.2010 – I ZR 39/08 –, „Session-ID“.
- 31) BGH, Beschluss vom 25.04.2019 – I ZR 113/18 –, „Deutsche Digitale Bibliothek“.
- 32) KG Berlin, Urteil vom 18.06.2018 – 24 U 146/17 –, „Framingschutz“, juris.
- 33) BGH, EuGH-Vorlage vom 16.05.2013 – I ZR 46/12 –, „Die Realität“, Leitsatz, juris.
- 34) BGH, Beschluss vom 10.04.2014 – I ZR 46/12 –.
- 35) EuGH, Urteil vom 21.10.2014 – C – 348/13 –, juris.
- 36) BGH, Urteil vom 09.07.2015 – I ZR 46/12 –, „Die Realität II“.
- 37) EuGH, Urteil vom 08.09.2016 – C-160/15 –, juris.
- 38) LG Hamburg, Beschluss vom 18.11.2016 – 310 O 402/16 –, juris.
- 39) BGH, Beschluss vom 23.02.2017 – I ZR 267/15 –, „Córdoba“.
- 40) EuGH, Urteil vom 07.08.2018 – C – 161/17 –.
- 41) BGH, Urteil vom 10.01.2019 – I ZR 267/15 –, „Córdoba II“.
- 42) So noch in einem Schreiben der Bezirksregierung Detmold an die Stadt Paderborn vom 17.02.2016 sowie in einem Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf an die Stadt Neukirchen-Vluyn vom 27.04.2017.
- 43) LG Magdeburg, Urteil vom 30.04.2014 – 7 O 1088/13 –, juris; OLG Celle, Urteil vom 09.11.2015 – 13 U 95/15 –; OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 09.05.2017 – 11 U 153/16 –, BADK-Information 02/2019, 98.
- 44) LG Hamburg, Urteil vom 22.01.2013 – 310 O 27/12 –, BADK-Information 03/2014, 159.
- 45) OLG Hamburg, Urteil vom 03.12.2015 – 5 U 38/13 –.
- 46) BGH, Urteil vom 10.01.2019 – I ZR 267/15 –, „Córdoba II“.
- 47) „Deutschlands Zukunft gestalten“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, vom 14.12.2013.
- 48) Vgl. hierzu ausführlich DAV-Stellungnahme zu Fragen des offenen WLAN und Haftung der Anbieter vom 13.03.2014.
- 49) So zutreffend Czychowski/Nordemann, Grenzenloses Internet – entgrenzte Haftung? Leitlinien für ein Haftungsmodell der Vermittler, GRUR 2013, 986, 993.
- 50) Zum Freifunk vgl. auch AG Berlin-Charlottenburg, Beschluss vom 17.12.2014 – 217 C 121/14 –.

(Fortsetzung auf Seite 184)

verkehr zu berücksichtigenden Sicherungserwartungen von Fußgängern dargelegt. Diese von ihm unter Nr. 2a des Urteils wiedergegebenen Sicherungserwartungen von Fußgängern gelten allerdings grundsätzlich nur für Unebenheiten auf den eigentlichen Laufflächen von Gehwegen mit einheitlicher und durchgehender für den Fußgängerverkehr bestimmter Pflasterung (OLG Hamm, Urt. v. 15.12.1999 – 11 U 101/99, BeckRS 2010, 2297). Wird zur Bewässerung und zum Schutz eines Baums in einer Fußgängerzone eine so genannte Baumscheibe eingelassen, die sich optisch erkennbar von der Pflasterung abhebt, dient hingegen das Metallgitter der Baumscheibe erkennbar nicht als Gehfläche für Fußgänger (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 15.12.1999 – 11 U 101/99, BeckRS 2010, 2297; OLG München, Beschl. v. 12.4.2012 – 1 U 210/12, BeckRS 2012, 8406). Baumscheiben sind leicht erkennbar und bilden für den normalen aufmerksamen Verkehr keine Gefahr. Dies gilt besonders, wenn der Baum bereits gepflanzt ist (OLG Celle, VersR 1989, 157). Es ist regelmäßig nicht erforderlich, metallene Baumscheiben zu betreten, auch wenn ein Fußweg nicht so breit sein sollte, dass zwei sich begegnende Fußgänger nicht aneinander vorbeigehen können. Wenn ein Fußgänger auf eine solche Baumscheibe ausweicht und wegen des Niveauunterschieds zwischen der Baumscheibe und der sie umgebenden Pflasterung zu Fall kommt, handelt er regelmäßig auf eigene Gefahr (LG Karlsruhe, Urt. v. 12.10.1993 – 7 O 459/93, BeckRS 2016, 9307; OLG Saarbrücken, Urt. v. 14.1.2016 – 4 U 49/15).

b) Soweit das LG in Anwendung dieser Maßstäbe eine Verkehrssicherungspflicht der Bekl. verneint hat, hat es die Gegebenheiten des vorliegenden Einzelfalls nicht hinreichend beachtet. Die Kl. ist gerade nicht wegen eines Niveauunterschieds zwischen dem Baumgitter und der das Gitter umgebenden Pflasterung zu Fall gekommen, sondern aufgrund eines mindestens 10 cm messenden Niveauunterschieds zwischen dem Metallgitter und dem unverfüllten Erdloch in dessen Mitte. Mit einem derartigen Niveauunterschied musste die Kl. jedoch nicht (mehr) rechnen, da die gepflasterte Fläche und die Gitterfläche nach Wegnahme des Baums ausweislich der bei den Akten befindlichen Lichtbilder den Eindruck erwecken, als seien diese als einheitliche Fläche begehbar. Insoweit war die durch einen gepflanzten Baum gegebene Warnfunktion, dass ein Fußgänger um einen Baum herum nicht mit einer durchweg sicheren Verkehrsfläche rechnen kann, nicht (mehr) vorhanden.

2. Bei der Entstehung des Schadens hat jedoch ein Verschulden der Kl. mitgewirkt (§ 254 BGB), welches der Senat mit 50 % bewertet. Das Baumgitter hebt sich farblich sowie in Material und Struktur deutlich von den Pflastersteinen ab, so dass für den normalen Fußgänger erkennbar ist, dass sich dort kein üblicher Gehweg befindet. Betritt er diesen Bereich, hat er

dabei besondere Sorgfalt walten zu lassen. Bei Anwendung dieser erforderlichen Sorgfalt hätte die Kl. nach Überzeugung des Senats die Grube mit einem Durchmesser von immerhin mindestens 60 cm erkennen und dieser ausweichen können, zumal ihr die örtlichen Gegebenheiten und die vorherige Bepflanzung grundsätzlich bekannt waren.

(Fortsetzung der Anmerkungen zu dem Beitrag von Braun „Urheberrecht und Kommunalhaftung“ von Seite 142).

- 51) So zutreffend Hullen, jurisPR-ITR 7/2015 Anm. 2; ebenso kritisch und umfassend zum Ganzen bereits Mantz / Sassenberg, Rechtsfragen beim Betrieb von öffentlichen WLAN-Hotspots, NJW 2014, 3537.
- 52) Rundschriften AKHA Nr. 6/2015 vom 09.03.2015 an die Mitglieder des AKHA zur Einrichtung von öffentlichen WLAN-Netzen.
- 53) GVV-Mitteilungen 4/2015, I.
- 54) BT-Drucksache 18/8645.
- 55) BGH, Urteil vom 26.11.2015 – I ZR 174/14 –.
- 56) EuGH, Urteil vom 15.09.2016 – C – 484/14 –, juris, NJW 2016, 3503.
- 57) BGH, Urteil vom 26.07.2018 – I ZR 64/17 – „Dead Island“; vgl. zur vorgenannten Entscheidung auch ausführlich Schaub, Sperranspruch statt Störerhaftung beim Filesharing, NJW 2018, 3754.
- 58) Rundschriften AKHA Nr. 6/2017 vom 22.02.2017 an die Mitglieder des AKHA zur Einrichtung von öffentlichen WLAN-Netzen.
- 59) LG München I, EuGH-Vorlage vom 18.09.2014 – 7 O 14719/12 –, juris.
- 60) EuGH, Urteil vom 15.09.2016 – C – 484/14 –, juris.
- 61) LG München, Urteil vom 20.04.2017 – 7 O 14719/12 –, juris, bestätigt von OLG München, Urteil vom 15.03.2018 – 6 U 1741/17 –, juris und BGH, Urteil vom 07.03.2019 – I ZR 53/18 – „Bring mich nach Hause“; ebenso einen Unterlassungsanspruch gegen den Betreiber offenen WLANs ohne Passwortschutz bejaht von OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.03.2017 – I – 20 U 17/16 –, juris, insoweit zwischenzeitlich aufgehoben durch BGH, Urteil vom 26.07.2018 – I ZR 64/17 – „Dead Island“.
- 62) BGH, Urteil vom 07.03.2019 – I ZR 53/18 – „Bring mich nach Hause“.
- 63) Schleswig-Holsteinisches OLG Kiel, Urteile vom 07.12.2015 – 6 U 54/13 – und – 6 U 43/14 –.
- 64) BGH, Urteil vom 28.07.2016 – I ZR 9/15 – „auf fett getrimmt“.
- 65) BGH, Urteil vom 20.12.2018 – I ZR 104/17 – „Museumsfotos“.
- 66) BGH, Urteil vom 21.02.2019 – I ZR 99/17 – „PHaradise“.
- 67) BGH, Beschluss vom 07.06.2018 – I ZB 48/17 –; BGH, Beschluss vom 06.06.2019 – I ZB 30/18 –; OLG Braunschweig, Beschluss vom 21.08.2019 – 1 W 57/19 –, juris.
- 68) BGH, Urteil vom 15.01.2015 – I ZR 148/13 – „Motorradteile“, NJW 2015, 3165.
- 69) Vgl. hierzu Uschkeit/Zdanowiecki, Rechtsrahmen für den Betrieb ziviler Drohnen, NJW 2016, 444, 449; Gröhn, Der ordnungsbehördliche Einsatz von Kameradrohnen, BauR 2017, 1614, 1618.
- 70) Vgl. hierzu Kiersch, Die Filmvorführung in der Schule – Das Recht der öffentlichen Wiedergabe im Lichte der jüngeren EuGH-

Rechtsprechung und des UrhWissG, WRP 2018, 1422, juris.

ZUM TITELBILD

FRANK ERDMANN

geb. am 20.07.1957 in Prenzlau (Uckermark)

- 1978–1980 Studium an der Theaterhochschule Leipzig.
- 1984 nach Exmatrikulation aus politischen Gründen und Nebentätigkeit im Pharmaziebereich freigekauft durch die Bundesregierung.
- 1984–1986 arbeiten im Bergbau Ruhrgebiet.
- 1986–1993 diverse Tätigkeiten, wohnhaft in Bedburg, Kürten, Leverkusen. Beginn mit autodidaktisch geprägter Malerei.
- 1995 Verkauf der ersten Bilder.
- 1995–2019 freier Maler, weiterhin Autodidakt.
- Lebt heute in einem Landhaus in der Uckermark, nordöstlich von Berlin.

Das Titelbild

„Vulkan“ entstand 1998 in einer einzigen Nacht. Es beschreibt die Freisetzung innerer Kräfte nach einer Niederlage, einen initialen Moment, die Zündung eines emotionalen Feuerwerks, um sich dem Leben wieder zu stellen.

Herausgeber

Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer
Aachener Straße 952-958 · 50933 Köln
Telefon (02 21) 4 89 07-0
Telefax (02 21) 4 89 07-77
Internet: www.badk.de
E-Mail: info@badk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Thomas Bielefeld, Köln

Redaktion:

Bernhard Wolf, Köln

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Druck:

Agence Zwo, Brühl

Wir bitten die Verwaltungen, sich in allen Fragen, die die Lieferung der BADK-Informationen betreffen, unmittelbar an den für sie zuständigen Kommunalversicherer zu wenden.